

Steuerliche Förderung von Parteien

Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf **natürliche** Personen beschränkt. Konkret können Privatpersonen jährlich 3.300 Euro steuerlich geltend machen. Zusammenveranlagte Ehegatten Euro 6.600.

Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.650 Euro pro Person oder 3.300 bei Ehegatten nach §34 EStG berücksichtigt, indem 50% der Spende von der Steuerschuld abgezogen werden.

Weitere 1.650 Euro pro Person oder 3.300 Euro Ehegatten werden nach § 10b EStG als Sonderausgaben berücksichtigt.

Juristische Personen (AG, GmbH, KGaA) können ihre Zuwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH &Co KG) können ihre Zuwendungen zwar nicht als Betriebsausgaben bei der Personengesellschaft unmittelbar geltend machen, jedoch anteilig im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Personengesellschaft den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zurechnen. Die steuerliche Auswirkung findet somit bei der persönlichen Einkommenssteuererklärung ihre Berücksichtigung.

Berufsverbände können 10% ihre Einnahmen an politische Parteien spenden. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50% Körperschaftssteuer zu zahlen.

Spenden nach dem Parteiengesetz

Spenden bis 1.000 Euro dürfen bar angenommen werden. Ab 10.000 Euro werden die Spender namentlich im Rechenschaftsbericht erwähnt. Spenden über 50.000 Euro müssen dem Bundestagspräsidenten sofort angezeigt werden.

Spenden natürlicher Personen aus dem Ausland dürfen nicht angenommen werden, wenn sie mehr als 1.00 Euro betragen und der Spender kein Bürger der EU ist.

Sponsoring

Nach dem Wegfall steuerlicher Abzugsfähigkeit von Spenden von juristischen Personen hat sich das Sponsoring entwickelt. Hier liegt ein Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und Partei vor, z.B. Vermietung von Werbeständen, Werbefläche etc. bei Parteitagungen. Diese Ausgaben sind Kosten und mindern den Gewinn und somit die Steuerbelastung. Aufgrund der Fälle Rüttgers und Wulff haben Unternehmen diese „verdeckte“ Parteienfinanzierung erheblich eingeschränkt bzw. aufgegeben.